

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 1/13 B

L 2 EG 1649/10 (Thüringer LSG)
S 1 EG 564/09 (SG Altenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Saale-Holzland-Kreis,
Im Schloß, 07607 Eisenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 20. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.9.2012 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld durch Berücksichtigung einer im Bemessungszeitraum für die Jahre 1996 bis 2007 erhaltenen Gehaltsnachzahlung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat die Klägerin mit der von ihr formulierten Frage, "ob im Bemessungszeitraum gezahlter rückständiger Arbeitslohn vollständig der Bemessung des Elterngeldes zugrunde zu legen ist oder nur insoweit, als dass er Rückstände für die Monate des Bemessungszeitraumes enthält", eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen. Deren Klärungsbedürftigkeit hat sie jedoch nicht in der gebotenen Form dargestellt. Allein der von ihr gegebene Hinweis, dass die Rechtsfrage in dem Urteil des BSG vom 30.9.2010 - B 10 EG 19/09 R - nicht beantwortet worden sei, reicht insoweit nicht aus. Vielmehr hätte die Klägerin begründen müssen, inwiefern sich die Beantwortung der Rechtsfrage nicht bereits aus dem Gesetzeswortlaut herleiten lasse (*vgl BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*) und sich auch aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG zur Bemessung des Elterngeldes keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Rechtsfrage ergäben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Dies hat sie unterlassen.



- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)